

21.04.92

FS - R

Verordnung

des Bundesministers für Familie und Senioren

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der
Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für
Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebs (HeimmitwirkungsV)

A. Zielsetzung

Anpassung der seit 1. August 1976 unverändert geltenden Verordnung an den heutigen Erkenntnisstand. Klarstellungen und Vereinfachungen der Rechtsmaterie. Nähere Regelung über die Bestellung eines Heimfürsprechers sowie Art, Umfang und Form seiner Mitwirkung.

B. Lösung

Änderung der Vorschriften, die sich als unklar, schwer durchführbar, nicht hinreichend flexibel oder fachlich verbesserungsfähig erwiesen haben. Detailregelungen über die Bestellung, Stellung, Amtsführung und Mitwirkung des Heimfürsprechers.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bei der Durchführung des Gesetzes sind finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte nicht zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

21.04.92

FS - R

Verordnung

des Bundesministers für Familie und Senioren

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der
Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für
Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebs (HeimmitwirkungsV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (312) - 240 06 - A1 13/92

Bonn, den 15. April 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

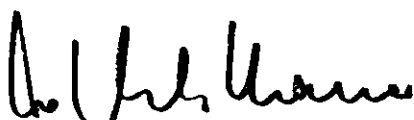
Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Familie und
Senioren zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Alten-
wohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Ange-
legenheiten des Heimbetriebs ((HeimmitwirkungsV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Bernd Schmidbauer

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebs (HeimmitwirkungsV)

Vom

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763) verordnet der Bundesminister für Familie und Senioren:

Artikel 1

Die Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebs vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 1819) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
"Verordnung über die Mitwirkung der Heimbewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs (Heimmitwirkungsverordnung-HeimmitwV)".
2. Die Inhaltsübersicht wird nach der Eingangsformel eingefügt und wie folgt gefaßt:

Inhaltsübersicht

Erster Teil Heimbeirat und Heimfürsprecher

Erster Abschnitt

Bildung und Zusammensetzung von Heimbeiräten

	§
Wahl von Heimbeiräten	1
Aufgaben der Träger	2
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3
Zahl der Heimbeiratsmitglieder	4
Wahlverfahren	5
Bestellung des Wahlausschusses	6
Vorbereitung und Durchführung der Wahl	7
Mithilfe des Leiters	8
Wahlschutz und Wahlkosten	9
Wahlanfechtung	10
Mitteilung an die zuständige Behörde	11
Abweichende Bestimmungen für die Bildung des Heimbeirates	11a

Zweiter Abschnitt

Amtszeit des Heimbeirates

Amtszeit	12
Neuwahl des Heimbeirates	13
Erlöschen der Mitgliedschaft	14
Nachrücken der Ersatzmitglieder	15

Dritter Abschnitt

Geschäftsführung des Heimbeirates

Vorsitzender	16
Sitzungen des Heimbeirates	17
Beschlüsse des Heimbeirates	18
Sitzungsniederschrift	19
Tätigkeitsbericht des Heimbeirates	20
Kosten und Sachaufwand des Heimbeirates	21

Vierter Abschnitt

Stellung der Heimbeiratsmitglieder

Ehrenamtliche Tätigkeit	22
Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot	23
Verschwiegenheitspflicht	24

Fünfter Abschnitt

Heimfürsprecher

Bestellung des Heimfürsprechers	25
Aufhebung der Bestellung des Heimfürsprechers ...	26
Beendigung der Tätigkeit	27
Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers ...	28

Zweiter Teil

Mitwirkung des Heimbeirates und des Heimfürsprechers

Aufgaben des Heimbeirates	29
Mitwirkung bei Entscheidungen	30
Mitwirkung bei Leistung von Finanzierungsbeiträgen	31
Form und Durchführung der Mitwirkung des Heimbeirats	32
Mitwirkung des Heimfürsprechers	33

Dritter Teil

Ordnungswidrigkeiten und Schlußvorschriften

Ordnungswidrigkeiten	34
Inkrafttreten	35"

3. Die Überschrift des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

"Heimbeirat und Heimfürsprecher"

4. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Heimbeiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann für jeden Bewerber nur eine Stimme abgeben. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los."

5. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

6. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Träger des Heims hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des in § 12 genannten Zeitraumes oder bis spätestens drei Monate nach Betriebsaufnahme über die Bildung eines Heimbeirates zu unterrichten. Ist ein Heimbeirat nicht gebildet worden, so hat dies der Träger des Heims der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen hat die zuständige Behörde in enger Zusammenarbeit mit Träger und Leiter des Heims in geeigneter Weise auf die Bildung eines Heimbeirates hinzuwirken, sofern nicht die besondere personelle Struktur der Bewohnerschaft der Bildung eines Heimbeirates entgegensteht."

7. Nach § 11 wird folgender neuer § 11a eingefügt:

"11a

**Abweichende Bestimmungen
für die Bildung des Heimbeirates**

Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Abweichungen von § 3 Abs. 2, §§ 4, 5 Abs. 2 Satz 2 und § 6 zulassen, wenn dadurch die Bildung eines Heimbeirates ermöglicht wird. Abweichungen von § 4 dürfen die Funktionsfähigkeit des Heimbeirates nicht beeinträchtigen."

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Der Heimbeirat kann die Teilnahme des Leiters an einzelnen Sitzungen oder für einen Teil der Tagesordnung ausschließen."

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Bewohner" sind die Worte "oder dritte Personen" einzufügen.

9. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden."
10. In § 20 wird das Wort "Kalenderjahr" durch das Wort "Amtsjahr" ersetzt.
11. Nach dem vierten Abschnitt wird folgender Abschnitt eingefügt:

"Fünfter Abschnitt

Heimfürsprecher

§ 25

Bestellung des Heimfürsprechers

- (1) Die zuständige Behörde hat unverzüglich einen Heimfürsprecher zu bestellen, sobald die Voraussetzungen für seine Bestellung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes gegeben sind.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit des Heimfürsprechers beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Zum Heimfürsprecher kann nur bestellt werden, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Er muß von der zuständigen Behörde und dem Träger des Heims unabhängig sein. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Bestellten.
- (4) Die Bestellung ist dem Heimfürsprecher und dem Träger des Heims schriftlich mitzuteilen. Der Träger des Heims hat die Bewohner in geeigneter Weise von der Bestellung zu unterrichten.
- (5) § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 26**Aufhebung der Bestellung des Heimfürsprechers**

(1) Die zuständige Behörde hat die Bestellung aufzuheben, wenn

1. der Heimfürsprecher die Voraussetzungen für das Amt nicht mehr erfüllt,
2. der Heimfürsprecher sein Amt niederlegt oder
3. ein Heimbeirat gebildet worden ist.

(2) § 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 27**Beendigung der Tätigkeit**

Die Tätigkeit des Heimfürsprechers endet mit

1. Ablauf seiner Amtszeit,
2. Aufhebung seiner Bestellung durch die zuständige Behörde nach § 26.

§ 28**Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers**

(1) Für die Stellung und Amtsführung des Heimfürsprechers gelten die §§ 20, 21 Abs. 2 sowie §§ 23 und 24 entsprechend.

(2) Der Heimträger hat den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die durch die Tätigkeit des Heimfürsprechers entstehenden erforderlichen Kosten werden von dem Träger des Heims übernommen.

(4) Der Heimträger hat dem Heimfürsprecher zur Ausübung seines Amtes Zutritt zum Heim zu gewähren und ihm zu ermöglichen, sich mit den Bewohnern in Verbindung zu setzen."

12. Die Überschrift des Zweiten Teils wird wie folgt gefaßt:
"Mitwirkung des Heimbeirates und des Heimfürsprechers".
13. § 25 wird § 29 und in Nummer 4 wie folgt geändert:
"26 und 27" wird durch "30, 31" ersetzt.
14. § 26 wird § 30 und wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Änderung" die Worte
"der Musterverträge für Bewohner und" eingefügt.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
"6. Unterkunft, Betreuung und Verpflegung".
15. § 27 wird § 31 und wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
"Der Träger hat insbesondere anhand der in Satz 1
genannten Pläne über die wirtschaftliche Lage des
Heims schriftlich zu berichten. Der Heimbeirat kann
hierbei auch Auskünfte über die Vermögens- und
Ertragslage des Heims verlangen."
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Bau" die Worte "zum
Erwerb," eingefügt.
16. § 28 wird § 32 und in Absatz 3 wie folgt geändert:
"26 und 27" wird durch "30, 31" ersetzt.

17. Nach § 32 wird folgender § 33 eingefügt:

"§ 33

Mitwirkung des Heimfürsprechers

Die §§ 29 bis 32 gelten für die Mitwirkung des Heimfürsprechers entsprechend."

18. § 29 wird § 34 und wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird "oder 3" gestrichen.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. entgegen § 23, auch in Verbindung mit § 28 Abs. 1, ein Mitglied des Heimbeirates oder den Heimfürsprecher bei der Erfüllung seiner Aufgaben behindert oder wegen seiner Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt,"

c) In Nr. 5 wird "28" durch "32" ersetzt.

19. Die §§ 30 und 31 werden aufgehoben.

20. § 32 wird § 35.

21. In § 1, § 2, § 3, § 4, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1 und 2, § 8, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 14, § 17 Abs. 2 und 3, § 21, § 29, § 30, § 31 Abs. 1 und 2, § 32 werden jeweils die Worte "die Einrichtung", "der Einrichtung", "einer anderen Einrichtung", "die Einrichtungen", "der Einrichtungen", "Einrichtungen", "Einrichtung", "eine Einrichtung", "einer Einrichtung" und "der Einrichtung oder ihrer" durch die Worte "das Heim", "des Heims", "dem Heim", "Heime", "Heim", "eines Heims", "des Heims oder seiner", "einem Heim", "einem anderen Heim", "ein Heim" und "Heimen" ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut der Heimitwirkungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Die Verordnung über die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebs (Heimmitwirkungsverordnung) ist am 1. August 1976 in Kraft getreten. Diese Verordnung hat sich grundsätzlich bewährt und wesentlich zu einer Verbesserung der Situation in Heimen beigetragen. Träger, Leiter, Personal und Heimbewohner haben in vielen Heimen die Möglichkeiten und Vorteile gemeinsamen demokratischen Handelns erkannt und nutzen gelernt. Hierbei sind Erfahrungen und neue Erkenntnisse in der praktischen Durchführung gewonnen worden, die ihren Niederschlag in einer Reihe von Änderungen in der Novelle zur Verordnung finden. So kann künftig die Bildung von Heimbeiräten durch eine flexiblere Handhabung der dafür geltenden Bestimmungen erleichtert werden. Darüber hinaus sind einige Vorschriften aufgehoben, ergänzt oder präzisiert worden.

II. Schwerpunkt der Novelle sind Neuregelungen über den Heimfürsprecher, die in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt worden sind. Dieses Institut wurde durch die Novelle zum Heimgesetz mit Wirkung vom 1. April 1991 eingeführt. Zugleich wurde die Ermächtigung in § 5 Abs. 3 Heimgesetz auf nähere Regelungen über die Bestellung des Heimfürsprechers sowie über Art, Umfang und Form seiner Mitwirkung ausgedehnt. Die Neufassung der Verordnung trifft daher Regelungen über die Bestellung des Heimfürsprechers, die Aufhebung der Bestellung, die Beendigung der Tätigkeit des Heimfürsprechers sowie über seine Stellung und Amtsführung.

III. Durch die Novelle werden grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte erwartet. Soweit öffentliche Heimträger finanzielle Aufwendungen des Heimfürsprechers übernehmen, geschieht dies weitgehend in dem bereits nach § 21 der Verordnung geltenden Kostenrahmen für Heimbeiräte, an deren Stelle die Heimfürsprecher jeweils treten. Die Änderungen werden sich auch nicht auf Einzelpreise und auf das Preisniveau auswirken.

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Zu 1.:

Die Änderung der Überschrift ist durch die Neufassung des Heimgesetzes bedingt. Dort ist die Differenzierung der stationären Einrichtungen bei ihrer Aufzählung in § 1 zugunsten des umfassenden Begriffs "Heim" aufgegeben worden.

Zu 2.:

Die Neufassung der Inhaltsübersicht ergibt sich aus den Änderungen der Verordnung.

Zu 3.:

Der Erste Teil der Verordnung umfaßt auch Regelungen über den Heimfürsprecher. Die Überschrift ist daher zu ergänzen.

Zu 4.:

Die Ergänzung des § 5 Abs. 3 dient der Klarstellung. Damit wird deutlich gemacht, daß bei der Wahl zunächst die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Eine Losentscheidung gilt erst bei Stimmengleichheit.

Zu 5.:

§ 6 Abs. 3 ist obsolet geworden. Diese Bestimmung legte den Zeitpunkt der Wahl des ersten Heimbeirates nach Inkrafttreten der Verordnung bis zum 1. Dezember 1976 fest.

Zu 6.:

Mit der Neufassung des § 11 Abs. 1 soll eine Lücke geschlossen werden. Die bisherige Fassung des § 11 Abs. 1 regelte nur die Fälle, in denen die Amtszeit eines bereits bestehenden Heimbeirates abgelaufen oder in denen erstmals nach Inkrafttreten der Verordnung bis zum 31.12.1976 ein Heimbeirat zu wählen war. Mit der Neufassung werden jetzt alle Fälle der Betriebsaufnahme eines Heims erfaßt. Darüber hinaus bestand bisher eine Mitteilungspflicht des Heimträgers nur dann, wenn ein Heimbeirat nicht gebildet werden konnte. Dadurch war es der zuständigen Behörde in den Fällen der § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 nicht möglich, rechtzeitig zu intervenieren, wenn nach Ablauf der bisher geltenden Frist die Bemühungen des Heimträgers um die Bildung eines Heimbeirates noch nicht abgeschlossen waren und somit noch offen blieb, ob ein Heimbeirat gebildet werden kann. Künftig hat der Heimträger in jedem Fall bis spätestens drei Monate nach Betriebsaufnahme oder innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des in § 12 genannten Zeitraums die zuständige Behörde über den Stand bei der Bildung eines Heimbeirates zu unterrichten. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob ein Heimbeirat gebildet worden ist.

Zu 7.:

Die wirksame Bildung von Heimbeiräten ist nach den §§ 3 bis 6 an bestimmte Voraussetzungen gebunden. So kann nach § 3 Abs. 2 nur gewählt werden, wer mindestens zwei Monate in dem Heim wohnt. § 4 setzt je nach Anzahl der Bewohner voraus, daß der Heimbeirat eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern aufweist. Nach § 5 Abs. 2 muß jeder Wahlvorschlag von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Bestellung des Wahlausschusses setzt die Einhaltung bestimmter Formalien nach § 6 voraus. In einer Reihe von Fällen ist wegen der Einhaltung der genannten Vorschriften die Bildung von Heimbeiräten gescheitert, insbesondere, weil die jeweils erforderliche Zahl an Heimbewohnern nicht voll zur Verfügung

stand. Mit der Neufassung kann die zuständige Behörde künftig die Abweichung von diesen Formvorschriften zulassen, wenn dadurch die Bildung eines Heimbeirates ermöglicht wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß die Funktionsfähigkeit des Heimbeirates dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu 8.:

- Zu a: Die bisherige Fassung des § 17 Abs. 3 Satz 3 sah vor, daß die Teilnahme des Heimleiters an Sitzungen des Heimbeirates nur auf Teile der Tagesordnung begrenzt werden konnte. In der Praxis hat sich jedoch häufig ein Interesse des Heimbeirates ergeben, die Teilnahme des Leiters an einzelnen Sitzungen ganz auszuschließen. Die Neufassung trägt dem Rechnung.
- zu b: Nach § 17 Abs. 4 konnte der Heimbeirat nur Bewohner des Heims an einer Sitzung oder an Teilen der Sitzung teilnehmen lassen. Dritte Personen waren ausgeschlossen. Dadurch war den Heimbeiräten eine Verbesserung ihrer Information und eine im Einzelfall notwendige Beratung zu anstehenden Sachfragen durch insbesondere sachverständige Dritte verwehrt. Die Neufassung hilft dem ab, ohne jedoch die nach § 24 bestehende Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Heimbeirates einzuschränken. Die Mitglieder des Heimbeirates können also Dritte nur insoweit einschalten, als dadurch bei Ausübung des Amtes bekanntgewordene Angelegenheiten und Tatsachen nicht offenbart werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann zulässig, wenn der unmittelbar Betroffene die Mitglieder des Heimbeirates von der Pflicht zur Verschwiegenheit ausdrücklich entbindet oder die Voraussetzung des § 24 Abs. 2 gegeben sind.

Zu 9.:

Die Neuregelung soll die Position des Vorsitzenden stärken. Es soll in den Fällen der Stimmengleichheit bei Beschlüssen des Heimbeirates die Stimme des Vorsitzenden entscheiden. Dies entspricht der Praxis in vergleichbaren Fällen und erleichtert die Entscheidungsfindung des Heimbeirates bei kontroversen Auffassungen seiner Mitglieder.

Zu 10.:

Vielfach werden Heimbeiräte erst Mitte oder Ende eines Jahres gewählt. Nach der bisherigen Fassung des § 20 mußte der neugebildete Heimbeirat bereits bis Ende des Jahres den Tätigkeitsbericht erstatten, obwohl der Berichtszeitraum nur kurz war. Die Umstellung auf das Amtsjahr gewährleistet eine bessere und kontinuierlichere Berichterstattung.

Zu 11.:

Mit der Einführung eines Heimfürsprechers in § 5 Heimgesetz hat der Gesetzgeber eine Möglichkeit geschaffen, auch denjenigen Heimbewohnern eine Mitwirkung in inneren Angelegenheiten des Heimbetriebes zu sichern, die keinen Heimbeirat haben. Der Heimfürsprecher tritt insoweit an die Stelle des Heimbeirates, bis ein Heimbeirat von den Bewohnern gebildet werden kann. Aus dieser Funktion folgen Art, Umfang und Form der Tätigkeit des Heimfürsprechers und die Voraussetzung seiner Bestellung. Das bedeutet eine weitgehend inhaltliche Deckungsgleichheit der Aufgaben des Heimbeirates und des Heimfürsprechers und der Form ihrer Wahrnehmung.

Von der Bestellung eines Heimfürsprechers kann nach § 5 Abs. 2 Satz 5 Heimgesetz abgesehen werden, wenn die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist. Damit kann im Einzelfall auf entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Heimträger und den Heimbewohnern, deren gesetzlichen

Vertretern oder anderen Beteiligten zurückgegriffen werden, sofern diese Absprachen in Form und Inhalt dem Institut Heimbeirat entsprechen. Es müssen also inhaltlich vergleichbare Rechte vertraglich eingeräumt werden wie sie für den Heimbeirat gelten. Diese Vereinbarungen (z.B. über die Bildung eines Beirates des Heimes) sind keine Ersatzlösung zum Heimbeirat, sondern ermöglichen der zuständigen Behörde lediglich, nach ihrem Ermessen eine Ausnahme von der Bestellung eines Heimfürsprechers zuzulassen. Fallen sie weg oder erfüllen inhaltlich nicht mehr die mit der Funktion eines Heimbeirates vergleichbaren Voraussetzungen, ist ein Heimfürsprecher zu bestellen, sofern die Bildung eines Heimbeirates auch weiterhin ausgeschlossen ist.

Zu § 25:

§ 25 regelt die Bestellung des Heimfürsprechers. Sie ist ein Verwaltungsakt, der die Übertragung eines Amts zum Gegenstand hat. Aus seiner Aufgabe als Interessenvertreter für die Heimbewohner ergibt sich, daß der Heimfürsprecher sowohl gegenüber der zuständigen Behörde als auch gegenüber dem Träger des Heimes unabhängig sein muß. Insbesondere ist er nicht der verlängerte Arm der Heimaufsichtsbehörde. Diese bestellt ihn zwar und betraut ihn mit der Wahrnehmung der Mitwirkung. Gleichwohl ist er persönlich und fachlich unabhängig. Er übernimmt keine Kontrollfunktionen der Behörde gegenüber dem Heimträger, sondern vertritt allein die Interessen der Heimbewohner im Rahmen der diesen gesetzlich eingeräumten Mitwirkungsrechte.

Die Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt persönliche und fachliche Anforderungen an den Heimfürsprecher. Deshalb sieht § 25 Abs. 3 vor, daß zum Heimfürsprecher nur bestellt werden kann, wer nach seiner Persönlichkeit, seinen Fähigkeiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalles zur Ausübung dieses Amtes geeignet ist. Man wird daher in der Regel auf Personen

zurückgreifen, die gewisse Erfahrungen im Umgang mit älteren Menschen haben und nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten in der Lage sind, deren Interessen auch wirksam zu vertreten. Dazu können auch Personen mit persönlicher Bindung zu den Heimbewohnern gehören. Zur richtigen Auswahl des Heimförsprechers wird ferner beitragen, daß gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 Heimgesetz Heimbewohner oder deren gesetzliche Vertreter Vorschläge zur Auswahl des Heimförsprechers unterbreiten können.

Der Heimförsprecher wird regelmäßig für zwei Jahre bestellt. Dies entspricht der Amtszeit eines Heimbeirates nach § 12. Es kann jedoch unter Berücksichtigung der Umstände eines Einzelfalles auch ein kürzerer Zeitraum für die Bestellung dann vorgesehen werden, wenn die Bildung eines Heimbeirates zu einem bestimmten Zeitpunkt absehbar ist oder erwartet werden kann. Läuft die Amtszeit ab, muß ein neuer Heimförsprecher bestellt werden, wenn insbesondere nach Prüfung der Situation in dem Heim ein Heimbeirat auch weiterhin nicht gebildet werden kann. Eine Wiederbestellung derselben Person ist zulässig.

Absatz 4 entspricht der Praxis in vergleichbaren Fällen.

Mit der Verweisung in Absatz 5 auf § 1 Abs. 2 wird die Möglichkeit eröffnet, auch für Teile eines Heimes Heimförsprecher zu benennen. Dies wird insbesondere dort zu erwägen sein, wo die Größe des Heims und die Struktur der Bewohnerschaft in Teilen des Heimes so unterschiedlich ist, daß zur besseren und sachgerechteren Wahrnehmung der Mitwirkung die Bestellung eines Heimförsprechers jeweils für einen Teil des Heims dienlich ist.

Zu § 26:

Soweit die Voraussetzungen für die Bestellung eines Heimfürsprechers nicht mehr erfüllt sind, bedarf es eines Aufhebungsbeschlusses der zuständigen Behörde, mit dem der Heimfürsprecher von seinen Aufgaben entbunden wird. § 26 zählt diese Fälle auf. Es handelt sich um Umstände, die nach der Bestellung vor Ablauf der Amtszeit eintreten. Die Beteiligten sind in gleicher Weise wie bei der Bestellung über deren Aufhebung zu unterrichten (§ 25 Abs. 3).

Zu § 27:

§ 27 regelt die Beendigung der Tätigkeit des Heimfürsprechers. Sie endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit Aufhebung der Bestellung durch die zuständige Behörde nach § 26.

Zu § 28:

Bestellung und Amtsführung des Heimfürsprechers ist das Pendant zur Regelung über die Bildung, Geschäftsführung und Stellung des Heimbeirates. Der Heimfürsprecher füllt in dem für die Tätigkeit des Heimbeirates vorgegebenen Rahmen ein Vakuum aus, das durch das Fehlen eines Heimbeirates entstanden ist. Aus dieser aufgabenmäßigen Gleichstellung des Heimfürsprechers mit dem Heimbeirat folgt für ihn eine weitgehende Übernahme der für den Heimbeirat geltenden Vorschriften. Sie werden durch die Absätze 3 und 4 ergänzt.

Nach Absatz 3 werden von dem Heimträger die Kosten der Tätigkeit des Heimfürsprechers übernommen. Diese Regelung geht gegenüber § 21 insoweit weiter, als der Heimträger nicht nur die Kosten trägt, die durch von ihm erbrachte Hilfen zur Erfüllung der Aufgaben des Heimbeirates entstanden sind. Allerdings wird die Kostenübernahme insoweit begrenzt, als die geltend gemachten Kosten auch erforderlich sein müssen. Dies bedeutet, daß nur Auslagen und Aufwendungen erstattet werden

können, die notwendigerweise bei Ausübung des Amts entstanden sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach § 5 Abs. 2 Heimgesetz die Tätigkeit des Heimfürsprechers unentgeltlich und ehrenamtlich ist, dieser also weder Vorteile noch wirtschaftliche Nachteile durch die Führung des Amts haben soll. Darüber hinaus bezieht sich die Erforderlichkeit auch auf die Wahl des jeweiligen Mittels und dessen Wertigkeit. Überzogene Aufwendungen könnten daher nicht erstattet werden. Überhaupt muß die Tätigkeit des Heimfürsprechers von dem Bemühen bestimmt sein, die Kosten hierfür möglichst gering zu halten. Dadurch können Umlagen mit der Folge von Entgelterhöhungen weitgehend vermieden werden. Da Aufwendungen vielfach regelmäßig für gleiche, wiederkehrende Aufwendungen entstehen werden, kann man zur Vereinfachung der Abrechnungen eine Pauschalierung für zulässig halten.

Nach Absatz 4 wird dem Heimfürsprecher ein Betretungsrecht eingeräumt. Dieses Recht folgt aus der Aufgabenstellung des Heimfürsprechers und setzt regelmäßig eine ständige Kontaktpflege des Heimfürsprechers zu den von ihm zu betreuenden Bewohnern im Heim voraus. Das Betretungsrecht kann grundsätzlich nur während der üblichen Geschäftszeit ausgeübt werden. Der Heimfürsprecher kann jedoch in Ausnahmefällen auch außerhalb der genannten Zeit Zutritt verlangen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Das Betretungsrecht bezieht sich nur auf Bereiche des Heims, deren Betreten zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Heimfürsprechers erforderlich ist. In der Regel fallen hierunter alle Räumlichkeiten, die auch Heimbewohnern und ihren Gästen zugänglich sind. Räume, die dem Hausrecht des einzelnen Bewohners unterliegen, kann der Heimfürsprecher nur betreten, wenn hierfür ein Einverständnis des Bewohners vorliegt. In der Praxis wird davon auszugehen sein, daß der einzelne Bewohner grundsätzlich mit dem Besuch des Heimfürsprechers als Interessenwahrer der Heimbewohner einverstanden ist. Einen entgegenstehenden Willen muß der Bewohner in einer für den Heimfürsprecher erkennbaren Form erklären.

Die Pflicht des Heimträgers, dem Heimfürsprecher die Kontaktaufnahme zu einzelnen Bewohnern zu ermöglichen, enthält zugleich die Pflicht zur Unterstützung des Heimfürsprechers, wenn ihm ohne diese Mithilfe eine Verbindungsaufnahme zu den Bewohnern nicht oder nur schwer möglich ist. Dies gilt vor allem in Heimen mit bettlägerigen oder behinderten Bewohnern.

Zu 12 und 13:

Die Änderungen ergeben sich aus der Einbeziehung des Heimfürsprechers und aus der ziffermäßigen Verschiebung der einzelnen Bestimmungen durch die Neufassung.

Zu 14:

Unter Buchstabe a ist die Mitwirkung des Heimbeirates auf Entscheidungen bei Musterverträgen für Bewohner ausgedehnt worden. Damit wird einer Praxis Rechnung getragen, die vielfach die inhaltliche Ausgestaltung des Heimverhältnisses in solchen Verträgen regelt.

Die Änderung unter Buchstabe b entspricht der Neufassung des § 1 Heimgesetz, wonach die Betreuung auch die Pflege umfaßt. Die bisherige Fassung unter § 26 Nr. 6 war daher zu eng.

zu 15:

Bei der Durchsetzung einer erweiterten Mitwirkung des Heimbeirates in dem bisherigen § 27 Abs. 1 haben sich in der Praxis Zweifel darüber ergeben, wie der Heimbeirat bei der Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne zu beteiligen ist, insbesondere welchen Umfang und Inhalt die Informationspflicht des Heimträgers gegenüber dem Heimbeirat hat. Ausgehend von der Ermächtigung § 5 Abs. 1 Satz 2 Heimgesetz, wonach sich die Mitwirkung des Heimbeirates auch auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heimes bei der Gewährung von Finanzierungsbeiträgen erstreckt, erscheint die Ergänzung des Absatzes 1 als ein

sachgerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Heimbewohner und denen des Heimträgers. Die Heimbewohner müssen durch den Heimträger so informiert werden, daß sie ihre Mitwirkungsrechte voll wahrnehmen können, ohne daß jedoch die Mitwirkung zu einer unzumutbaren Belastung des Heimträgers in Ansehung seiner betrieblichen Belange führt. Es ist daher gerechtfertigt, daß der Heimträger anhand der Haushalts- und Wirtschaftspläne schriftlich über die wirtschaftliche Lage berichtet und der Heimbeirat hierbei zu seinem besseren Verständnis auch Auskünfte über die Vermögens- und Ertragslage verlangen kann.

Die Ergänzung unter den Buchstaben b dient der begrifflichen Angleichung an § 1 Heimsicherungsverordnung.

Zu 16, 18 bis 21:

Es handelt sich hier um redaktionelle Änderungen aufgrund von Neuregelungen der Verordnung. Die Streichung in § 29 Nr. 1 war erforderlich, weil die bisherige Regelung des § 6 Abs. 3 obsolet geworden ist.

Zu 17:

Der Heimfürsprecher tritt an die Stelle des Heimbeirates, solange dieser nicht gebildet werden kann. Dies bedeutet, daß die Mitwirkungsrechte bei Heimbeirat und Heimfürsprecher gleich sind. Insoweit sind die §§ 25 bis 28 auf den Heimfürsprecher entsprechend anzuwenden.

Artikel 2

Durch die Änderung der Verordnung ist ihre nunmehr geltende Fassung unübersichtlich und schwerer lesbar geworden. Eine Neubekanntmachung erscheint daher angezeigt.

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung
der Bewohner von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen
für Volljährige in Angelegenheiten des Heimbetriebs
(HeimmitwirkungsV)

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
/ des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage
ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

der

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Mitwirkung der Bewohner von Altenheimen,
Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige
in Angelegenheiten des Heimbetriebs
(HeimmitwirkungsV)

1. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 11a Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 11a Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Abweichungen von der Mindestwohndauer nach § 3 Abs. 2, der Zahl der Mitglieder des Heimbeirats nach § 4, der Zahl der einen Wahlvorschlag unterstützenden Wahlberechtigten nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und den Fristen und der Zahl der Wahlberechtigten nach § 6 zulassen, wenn dadurch die Bildung eines Heimbeirats ermöglicht wird."

Begründung:

Die Änderung konkretisiert die Abweichungsbefugnis der zuständigen Behörde. Nach der Fassung etwa von § 3 Abs. 2 der Vorlage könnte die Behörde auch zulassen, daß auch Personen, die am Wahltag nicht auf Dauer in der Einrichtung aufgenommen worden sind, wählbar sind. Im übrigen ist die Vorschrift durch die Ergänzungen in der Praxis besser handhabbar.

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 vor Buchst. a (§ 17 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 8 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

'0a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Er hat die Mitglieder des Heimbeirates und nachrichtlich die Ersatzmitglieder (§ 15 Abs. 2) zu der Sitzung rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen."

Begründung:

Die Einladung auch der Ersatzmitglieder nach § 15 Abs. 2 der Verordnung empfiehlt sich, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, wenn "ordentliche Mitglieder" verhindert sind.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a (§ 17 Abs. 3)

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden gestrichen."

Begründung:

Die gestrichenen Sätze begründen die grundsätzliche Berechtigung des Heimleiters, an den Sitzungen teilzunehmen, wobei der Heimbeirat die Teilnahme auf Teile der Tagesordnung begrenzen kann. Eine derartige Regelung schränkt die Selbständigkeit des Heimbeirates in unnötiger Weise ein. Seiner Stellung entspricht es dagegen, im Regelfall ohne Heimleiter zu tagen.

4. Nach Artikel 1 Nr. 10 (§ 24 Abs. 1 Satz 3 - neu -)

Nach Artikel 1 Nr. 10 ist folgende Nummer 10a einzufügen:

"10a. In § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Satz 1 gilt für die nach § 17 Abs. 4 teilnehmenden Personen entsprechend."

Begründung:

Die Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HeimmitwirkungsV, der bisher nur die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Heimbeirates unterliegen, muß erweitert werden, weil nunmehr § 17 Abs. 4 auch dritten Personen die Teilnahme an Sitzungen oder an Teilen der Sitzungen des Heimbeirates einräumt.

268/92

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 26 Abs. 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1a. der Heimfürsprecher gegen seine Amtspflichten verstößt,"

Begründung:

Mit der Regelung wird die bisher bestehende Lücke geschlossen, einen Heimfürsprecher abzuverufen, der seinen Amtspflichten nicht in ordnungsgemäßer Weise nachkommt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 26 Abs. 1 a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 11 ist nach § 26 Abs. 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

"(1a) Die zuständige Behörde kann die Bestellung aufheben, wenn eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Heimfürsprecher und den Heimbewohnern nicht mehr möglich ist."

Begründung:

Mit der Regelung wird die bestehende Lücke geschlossen, den Heimfürsprecher abberufen zu können, wenn das Vertrauensverhältnis zur Bewohnerschaft des Heimes zerstört ist. Die Einräumung behördlichen Ermessens dient dazu, der zuständigen Behörde einen angemessenen Handlungsspielraum einzuräumen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchst. a (§ 31 Abs. 1 Satz 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a ist der dem § 31 Abs. 1 anzufügende neue Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Der Heimbeirat kann hierbei auch Auskünfte über die Vermögens- und Ertragslage des Heims und, sofern vom Träger ein Jahresabschluß aufgestellt worden ist, Einsicht in den Jahresabschluß verlangen."

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Heimgesetz ist die Mitwirkung der Heimbewohner durch den Heimbeirat auf die Verwaltung sowie die Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Heims zu erstrecken, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 Heimgesetz erbracht worden sind. Der neue § 31 Abs. 1 der Heimmitwirkungsverordnung sieht nunmehr vor, daß der Träger über die wirtschaftliche Lage des Heims schriftlich zu berichten hat und der Heimbeirat hierbei auch Auskünfte über die Vermögens- und Ertragslage des Heims verlangen kann.

Zu den für den Heimbeirat besonders verlässlichen Informationen über die wirtschaftliche Lage des Heims zählt der Jahresabschluß. Deshalb soll, sofern ein Jahresabschluß aufgrund bereits bestehender Rechtsvorschriften oder freiwillig aufgestellt worden ist - und nur für diesen Fall kann die Verordnung eine entsprechende Verpflichtung begründen -, der Heimbeirat Einsicht in den Jahresabschluß verlangen können. Ein solches Einsichtsrecht ist dem Träger auch zumutbar, da es keine zusätzlichen Bilanzierungspflichten auslöst und mit nur geringem Verwaltungsaufwand erfüllt werden kann.

8. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 32 Abs. 2)

In Artikel 1 ist die Nummer 16 wie folgt zu fassen:

'16. § 28 wird § 32 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort "ausreichend" durch die Worte "ausreichend und rechtzeitig" ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird der Bezug "26 und 27" durch den Bezug "30, 31" ersetzt.

Begründung:

zu Buchst. a:

Die Regelung dient dem Interesse sowohl des Heimträgers als auch der Heimvertretung, eine effektive und nachvollziehbare Mitwirkung sicherzustellen. Die Rechtzeitigkeit der Information soll eine angemessene Zeit zur Beratung durch die Heimvertretung ermöglichen.

zu Buchst. b:

Inhaltlich unveränderte Fassung der Vorlage.